



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zl. 22 0839/8-III/2/94

(Bei Rückfragen bitte anführen)

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 177

Telefax Nr. : 5354803 533 78 71

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:
Dr. Michael Janda

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19....
Datum: 13. JAN. 1995	
Verteilt 16. Jan. 1995	

Urg. Zusammen

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Jugend und Familie zum Entwurf einer Novelle zum Aufenthaltsgesetz, Bundesministeriums für Inneres Zl. 97.103/15-SL III/94, zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Beilagen

10. Jänner 1995

Die Bundesministerin:

Dr. Moser

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung :



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zl. 22 0839/8-III/2/94
 (Bei Rückfragen bitte anführen)

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51
 Telefon : (0222) 53 475-0
 Durchwahl : 177
 Telefax Nr. : ~~5354803~~ 533 78 71
 DVR: 0441473

Sachbearbeiter:
 Dr. Michael Janda

An das
 Bundesministerium für
 Inneres
 Postfach 100
 1014 Wien

Betreff: do. Zl. 97.103/15-SL III/94

Aufenthaltsgesetz;
 Begutachtung der Novelle;

Das Bundesministerium für Jugend und Familie dankt für die Übermittlung des oa. Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die im Anschreiben zur vorliegenden Novelle angekündigte Ausnahme von in Österreich geborenen Kindern von Fremden, die legal in Österreich sind, sowie die Ausnahme von Ehegatten von Österreichern von der Quotenbeschränkung wird ausdrücklich begrüßt.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß diese Ankündigung im vorliegenden Gesetzesentwurf nur eine unzureichende Umsetzung findet.

Ebenso wird die Vereinfachung bei der Einreichfrist für Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung begrüßt. Gleichzeitig wird jedoch angeregt, die Konsequenz der Fristversäumnis, die derzeit unverhältnismäßig schwer ist, zu modifizieren.

Die Verkürzung des Instanzenzuges in jenen Fällen, in denen die zweite Instanz keine andere Entscheidung treffen kann, kann in einer derartig generalisierenden Form nicht gutgeheißen werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel I Zif. 2. und 3.:

Wie bereits oben ausgeführt, steht die Bestimmung des § 2 Abs 3 Zif 5 im Widerspruch zu den vorgegebenen Verbesserungen für Angehörige österreichischer Staatsbürger und in Österreich geborene Kinder von Fremden.

Wenn diese Angehörigen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben, wie dies richtigerweise auch im Begleitschreiben des BM für Inneres festgehalten wird, ist nicht einzusehen, warum dieser Rechtsanspruch zu seiner Durchsetzung erst noch einer Verordnung der Bundesregierung bedarf, bzw. von einer solchen abhängig sein soll.

Es wäre daher § 2 Abs 3 Zif 5 zu streichen und richtigerweise der § 1 Abs 3 um eine Ziffer 7. wie folgt zu erweitern:

"7. in Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs 1) sowie eheliche und außereheliche minderjährige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) und Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern.

Begründung:

Es scheint ein Widerspruch in sich zu sein, einerseits einer Personengruppe einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in Österreich einzuräumen, diesen Rechtsanspruch jedoch davon abhängig zu machen, daß die Bundesregierung diesen Personenkreis auch tatsächlich von der Anrechnung auf die Zahlen der Bewilligung ausnimmt.

Dieser Widerspruch, der bereits der Ursprungsfassung des Gesetzes inherent war, solle nunmehr gesetzlich abgesichert werden, indem der Rechtsanspruch des § 3 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nur mehr "nach Maßgabe des § 2 Abs 3 Z 3" vorgesehen ist.

Gerade diese Regelung zeigt jedoch, daß der Rechtsanspruch, der laut Begleitschreiben für Angehörige österreichischer Staatsbürger und für in Österreich geborene Kinder von Fremden als Schwerpunkt beabsichtigt ist, in der vorgeschlagenen Form nicht erreicht werden kann.

Wie jedoch bereits die Erfahrung mit dem Vollzug des Aufenthalts- gesetzes und die unzähligen im Familienressort eingelangten Ansuchen um Unterstützung von Familien gezeigt haben, ist es unerlässlich dieser Gruppe von Fremden einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in Österreich zu geben.

Gerade im Fall von in Österreich geborenen Kindern von Fremden ist es geradezu absurd, wenn in Österreich integrierte Fremde, die für die Gemeinschaft des Staates schon eine Fülle an Leistungen erbracht haben, und in die umgekehrt auch schon eine Fülle an Integrationsmaßnahmen investiert wurde, aufgrund der Geburt eines Kindes das Land verlassen müßten, weil das Kontingent von Aufenthaltsbewilligungen erschöpft ist, oder die Regierung eine diesbezügliche Ausnahmeverordnung - aus welchen Gründen immer - nicht erlassen hat.

Für Angehörige Österreichischer Staatsbürger ist es eine familienpolitisch nicht hinnehmbare Situation, zunächst eine Ehe auf Distanz zu verlangen und erst nach einem Jahr einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung zu normieren. Es darf auch angezweifelt werden, ob diese Regelung geeignet ist, Scheinehen einzudämmen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß gerade im Falle einer Scheinehe dieser Zeitraum kein Hindernis darstellt, während die überwältigende Mehrheit jener österreichischen Staatsbürger, die eine echte Ehe eingehen wollen, unzumutbaren Schikanen ausgesetzt wird.

Zu Artikel I Zif. 4. des Entwurfes:

In § 3 wäre demnach nur mehr der Familiennachzug von Fremden zu regeln, die sich einen gewissen Zeitraum bereits rechtmäßig in Österreich aufhalten. Auch hier sollten, wie im Ausländerbeschäftigungsgesetz die Adoptiv- und Stiefkinder berücksichtigt werden.

Die in Absatz 2 normierte Ehedauer von einem Jahr für den Familiennachzug von Ehegatten von Fremden ist aus familienpolitischer Sicht nicht gerechtfertigt. Einerseits gilt der Rechtsanspruch auf Familiennachzug für Fremde ohnedies erst für Personen, die sich bereits zwei Jahre rechtmäßig in Österreich aufhalten, andererseits ist dieser Familiennachzug außerdem noch der Quotenregelung des § 2 Abs 3 Zif 3 unterworfen. Die weitere Einschränkung des Familiennachzuges durch die Forderung einer einjährigen Ehe "auf Distanz" ist daher nicht einzusehen und erweckt eher den Eindruck einer Schikane für ausländische Familien. Es wird daher angeregt, § 3 Abs 2 ersatzlos zu streichen.

In Absatz 3 scheint die Formulierung "... auf Dauer ihr Lebensunterhalt..." über das Ziel zu schießen, da eine derartige Garantie derzeit nicht einmal mehr für einen österreichischen, pragmatisierten Beamten abgegeben werden kann.

Gleichzeitig wäre im Hinblick auf die Streichung der Zif. 1 in Abs 1 und des Abs 2 lediglich auf die "...Frist des Abs 1 kann..." zu verweisen.

Artikel I. Zif. 4 des Entwurfes sollte daher lauten:

"4. § 3 lautet:

§ 3.(1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern (einschließlich Adoptiv- und Stiefkindern) von Fremden , die auf Grund einer Bewilligung ist nach Maßgabe des § 2 Abs 3 Z 3 eine Bewilligung zu erteilen, soferne kein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs 1) vorliegt.

(2) Die Frist des Abs. 1 kann verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkünfte ausreichend gesichert sind.

..
.."
.."

Der auf Wunsch der Länder neu eingefügte Abs 5 über bevorzugte Berücksichtigung von Bewilligungswerbern insbesondere auch für die Familienzusammenführung wird zwar grundsätzlich begrüßt, es wird jedoch angeregt, in Hinblick auf diese Neuerung die Bestimmung des § 9 Abs 4 (eingeschränkter Instanzenzug) zu überdenken.

Zu Artikel I Zif. 7. des Entwurfes:

Die Bestimmung des § 6 soll eine Verbesserung bei der Einreichefrist für Verlängerungsbewilligungen bringen und wird daher begrüßt. Durch die Herausnahme der Angehörigen von österreichischen Staatsbürgern aus der Bewilligungspflicht wäre der Verweis auf § 3 Abs 1 Z 1 hinfällig.

Problematisch im Hinblick auf eine bereits stattgefundene Integration von Fremden in Österreich erscheint, daß nach wie vor bei Versäumnis der Antragsfrist, eine Antragstellung ausschließlich aus dem Ausland mit dem Risiko einer Abweisung infolge Ausschöpfung der Quote gegeben ist. Diese Rechtsfolge aus einer Fristversäumnis scheint unangemessen scharf zu sein. Insbesondere im Hinblick darauf, daß dadurch möglicherweise Fremde, die bereits mehrere Jahre in Österreich leben, plötzlich ihren Arbeitsplatz, ihren Wohnraum und damit ihre Existenzgrundlagen verlieren. Dies scheint auch volkswirtschaftlich im Hinblick auf bereits investierte Integrationsmaßnahmen nicht sinnvoll.

Darüberhinaus besteht dadurch die Gefahr, bereits integrierte Fremde in die Illegalität zu drängen, da sie nach Fristversäumnis, diese nicht mehr im Inland sanieren können.

Es wird daher angeregt, zunächst die verwaltungsstrafrechtlichen Möglichkeiten nach dem Fremdengesetz auszuschöpfen und zunächst aufgrund des illegalen - mit abgelaufener Aufenthaltsbewilligung - erfolgten Aufenthalts in Österreich eine Geldstrafe zu verhängen, aber gleichzeitig, bei Begleichung der Strafe, die Antragstellung im Inland zuzulassen. Dadurch wäre auch der Weg in die Legalität für jene offen, die aus welchen Gründen immer, zunächst die Frist zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung versäumt haben, aber in Österreich schon gewissermaßen integriert sind.

Es wird daher angeregt, § 6 Abs 3 wie folgt zu erweitern:

"(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung im Inland ist von einer Zurückweisung des Antrags abzusehen, wenn der Antragsteller die gegen ihn gemäß § 82 Abs 1 Zif 4 Fremdengesetz zu verhängende oder verhängte Verwaltungsstrafe fristgerecht beglichen hat. Wird über einen Verlängerungsantrag nicht vor Ablauf der"

Zu Artikel I. Zif 9. des Entwurfes:

Wie bereits zu Zif. 4. des Entwurfes angemerkt, scheint die geplante Bestimmung des § 9 Abs 4 bedenklich, wenn man in der Verantwortung der Landeshauptleute eine bevorzugte Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen ermöglicht. Wenn nun jemand wegen Erschöpfung der Quote abgewiesen wurde (weil beispielsweise die noch vorhandenen Kontingente für bevorzugte Bewilligungen reserviert sind), hätte er keinerlei Rechtsmittel gegen diesen Bescheid. Je nach Größe der Kontingentierung von "bevorzugten" Bewilligungen wäre ein nicht überprüfbarer gewissermaßen rechtsfreier Raum geschaffen, der aus der Sicht des ho. Ressorts nicht unbedenklich zu sein scheint. Es wird daher angeregt, den Begriff der "...Erschöpfung der Quote..." näher zu definieren, oder aber doch einen Instanzenzug bei der Abweisung aufgrund von "Bevorzugung anderer" gemäß § 3 Abs 5 zuzulassen.

In diesem Zusammenhang wäre es aus der Sicht des Familienressorts wesentlich zu erfahren, ob in Zukunft bei den Quoten für Familienzusammenführung gemäß § 2 Abs 3 Zif 3 daran gedacht ist, diese Quoten in einen Teil für bevorzugt zu berücksichtigende Fälle und in einen allgemeinen Anteil zu splitten, wer die Beurteilung dieser Kriterien vornimmt und wie die Zuordnung der allenfalls geteilten Quote auf "bevorzugte" und "andere" vorgesehen ist.

Das Bundesministerium für Jugend und Familie ersucht, die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf der Novelle zum Aufenthaltsgesetz zu berücksichtigen.

- 8 -

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationarates zugeleitet wurden.

10. Jänner 1994

Die Bundesministerin:

Dr. Moser

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung :

Wolfgang